



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2014/3504

Anlage Nr.: _____

Datum: 06.06.2014

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	23.06.2014	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hennef GmbH

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- Laut § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH mit Sitz in Hennef (Sieg), besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Hennef (Sieg) bestellt werden.
- Der Stadtrat bestellt folgende Aufsichtsratsmitglieder bzw. stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder:

Fraktion / Bürgermeister	Mitglieder	Stellvertreter/in
1. Bürgermeister	Weber, Eva-Maria – Leiterin Finanzmanagement	Walter, Michael – Leiter Zentrale Steuerung und Service
2. CDU	Osterhaus-Ehm, Regina	Schenkelberg, Martin
3. CDU	Pasch, Rainer	Pützstück, Stefan
4. CDU	Kremer, Michael	Krautscheid, Pia
5. CDU	Berger, Claudia	Höhner, Hans-Peter
6. CDU	Gerards, Martin	Martius, Hans-Peter
7. CDU	Holte, Regina	Geilenkirchen, Christoph
8. SPD	Herchenbach, Jochen	Herchenbach, Henning
9. SPD	Steinmetz, Gerald	Deisenroth-Specht, Edelgard
10. SPD	Juchum, Gerhard	Fiedrich, Kerstin
11. SPD	Spanier, Anne	Lemke, Karin
12. Bündnis 90 / Die Grünen	Ecke, Matthias	Fiedrich, Detlev
13. Die Unabhängige	Chillingworth, Harald	Hartwig, Wolfgang
14. FDP	Hildebrand, Alexander	Lehmann, Bodo
15. Die Linke	Peters, Mario	Krey, Detlef

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) besteht der Aufsichtsrat der Stadtwerke aus 15 Mitgliedern. Die Wahl der Vertreter vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 4 und 3 der Gemeindeordnung. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW, da - wie bereits ausgeführt - der Aufsichtsrat aus mehreren Mitgliedern besteht.

Generell ist bei der Wahl des Aufsichtsrates darauf hinzuweisen, dass gem. § 52 GmbH-Gesetz i.V.m. § 105 AktG ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein darf.

Das Wahlverfahren vollzieht sich gemäß § 50 Abs. 3 GO NW. Danach ist grundsätzlich ein einstimmiger Beschluss des Stadtrates für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder wünschenswert. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Hennef (Sieg), den 23.06.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Pipke'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Klaus Pipke
Bürgermeister